



# Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz - Medizinische Behandlung



Ärztekammer  
Dr. Peter Barth



# Medizinische Behandlung

## §§ 252 – 254 ABGB



# Begriff der medizinischen Behandlung

- ▶ jede von einem Arzt oder auf seine Anordnung hin vorgenommene diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende oder geburtshilfliche Maßnahme (§ 252 Abs. 1 ABGB).



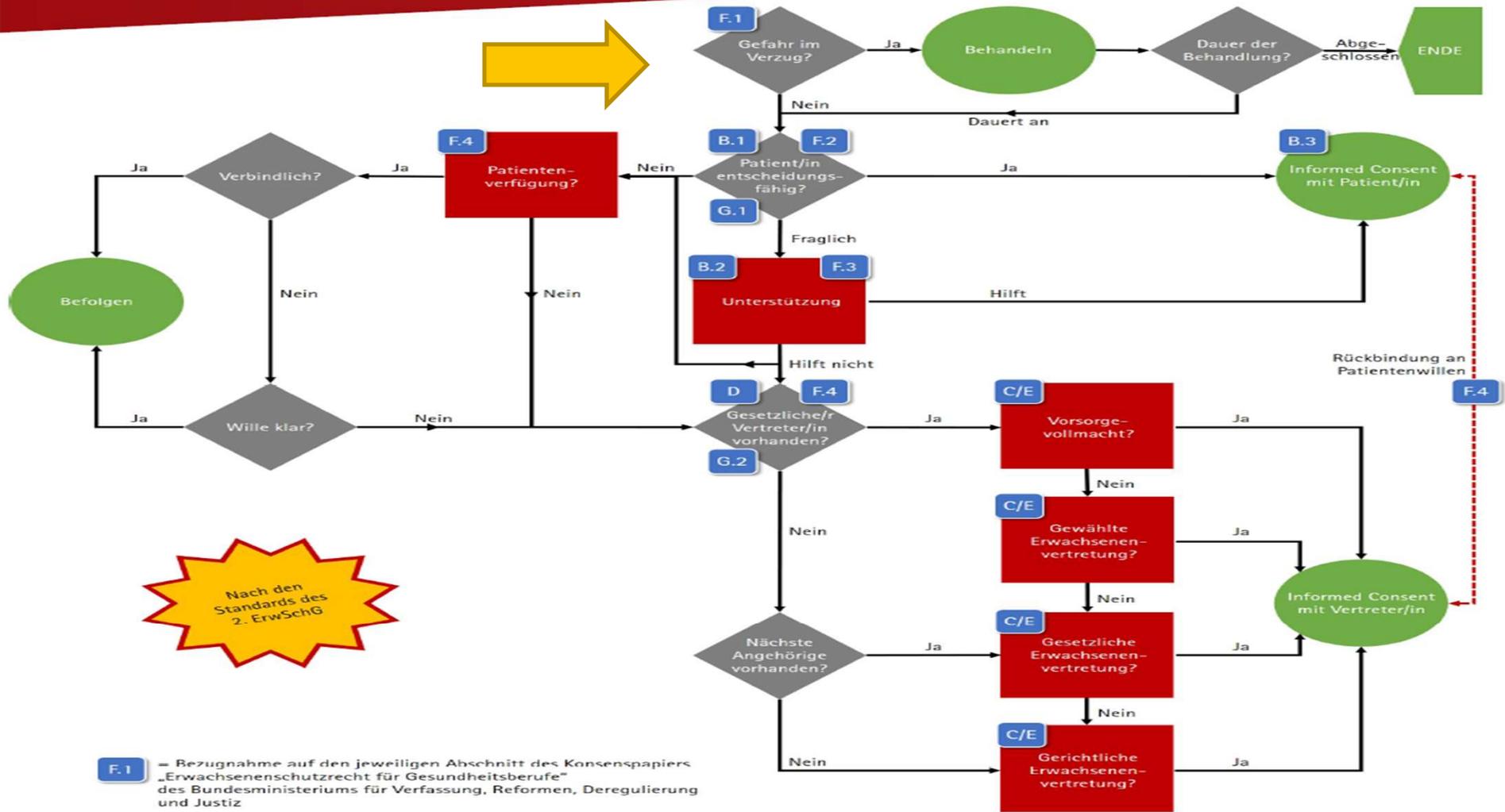
Vorschriften für  
medizinische  
Behandlung



anwendbar auf  
andere  
Gesundheitsberufe



# Konsenspapier „Erwachsenenschutzrecht für Gesundheitsberufe“





# Gefahr im Verzug

## Vorgangsweise bei Gefahr in Verzug

**Gefahr in Verzug (§§ 252 Abs. 4, 253 Abs. 3 ABGB) liegt vor, wenn mit der einhergehenden Verzögerung der Einbindung des Patienten/der Patientin oder eines Vertreters/einer Vertreterin eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.**



# Gefahr im Verzug

## Vorgangsweise bei Gefahr in Verzug

**Gefahr in Verzug (§§ 252 Abs. 4, 253 Abs. 3 ABGB) liegt vor, wenn mit der einhergehenden Verzögerung der Einbindung des Patienten/der Patientin oder eines Vertreters/einer Vertreterin eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.**

**ACHTUNG! Keine Gefahr in Verzug, wenn Patient/in eine immer noch aktuelle Behandlungsentscheidung getroffen oder eine verbindliche Patientenverfügung erstellt hat.**



# Gefahr im Verzug

## Vorgangsweise bei Gefahr in Verzug

**Gefahr in Verzug (§§ 252 Abs. 4, 253 Abs. 3 ABGB) liegt vor, wenn mit der einhergehenden Verzögerung der Einbindung des Patienten/der Patientin oder eines Vertreters/einer Vertreterin eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.**

**ACHTUNG! Keine Gefahr in Verzug, wenn Patient/in eine immer noch aktuelle Behandlungsentscheidung getroffen oder eine verbindliche Patientenverfügung erstellt hat.**

**Auch bei Gefahr in Verzug soweit möglich aufklären.**

**Bei Gefahr in Verzug Behandlungsentscheidung nach medizinischen Kriterien.**



# Gefahr im Verzug

## Vorgangsweise bei Gefahr im Verzug

**Gefahr im Verzug (§§ 252 Abs. 4, 253 Abs. 3 ABGB) liegt vor, wenn mit der einhergehenden Verzögerung der Einbindung des Patienten/der Patientin oder eines Vertreters/einer Vertreterin eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.**

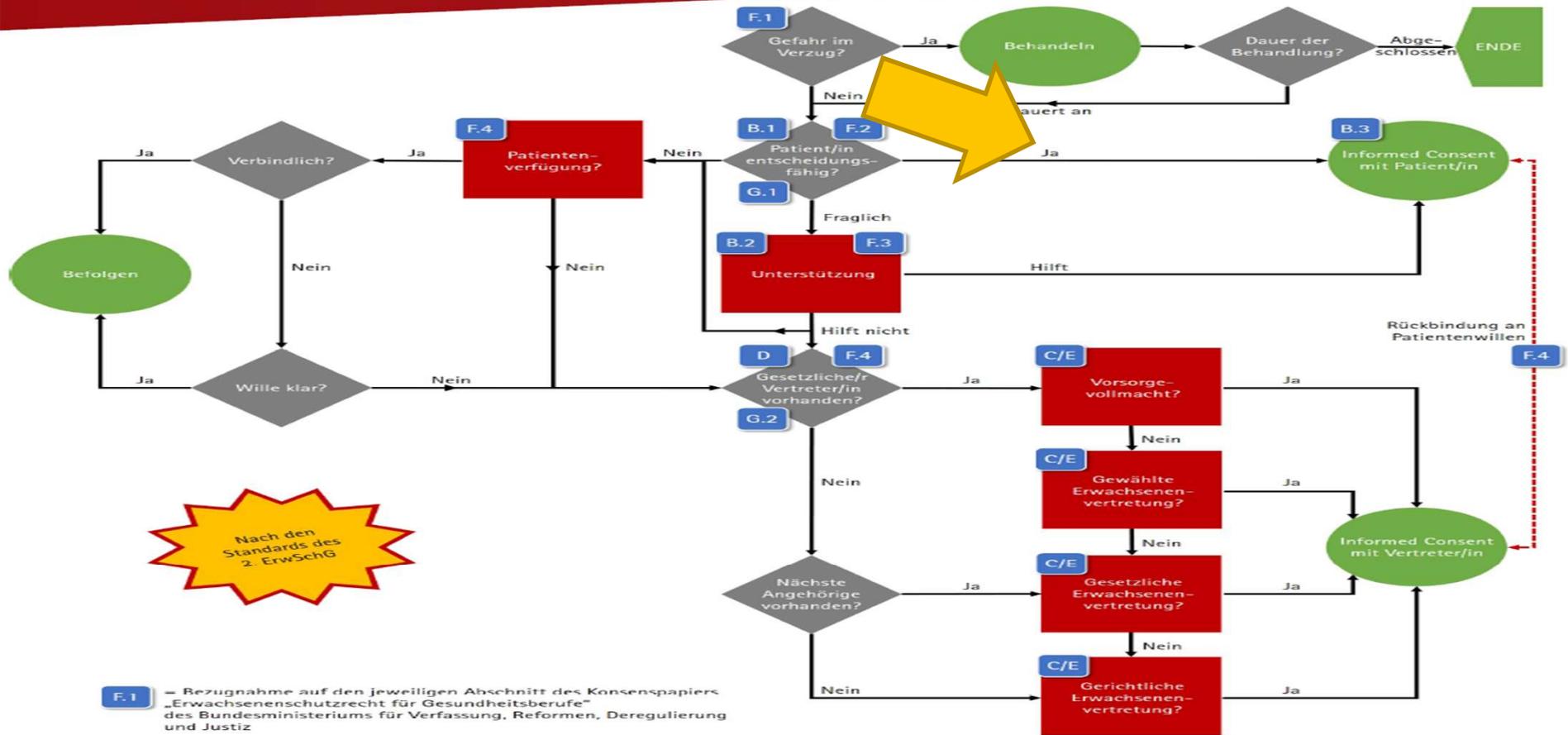
**ACHTUNG! Keine Gefahr im Verzug, wenn Patient/in eine immer noch aktuelle Behandlungsentscheidung getroffen oder eine verbindliche Patientenverfügung erstellt hat.**

**Auch bei Gefahr im Verzug soweit möglich aufklären.**

**Bei Gefahr im Verzug Behandlungsentscheidung nach medizinischen Kriterien.**

**Dauert Behandlung nach Gefahr im Verzug weiter an →**

**Zustimmung Patient/in oder Vertreter/in.**



IN 2018/01 vom 13.2.2018  
Zur Verfügung gestellt vom  
Ethikprogramm Barmherzige Brüder Österreich  
Autor: Priv.-Doz. Dr. Jörgen Wallner, MBA  
www.bbethik.at





# Entscheidungsfähigkeit gegeben

**Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist entscheidungsfähig**

**Person entscheidet selbst.**

**Beurteilung  
Entscheidungsfähig  
keit:**

**im Rahmen der Selbstbestimmungs- und  
Sicherungsaufklärung**

-



# Entscheidungsfähigkeit gegeben

**Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist entscheidungsfähig**

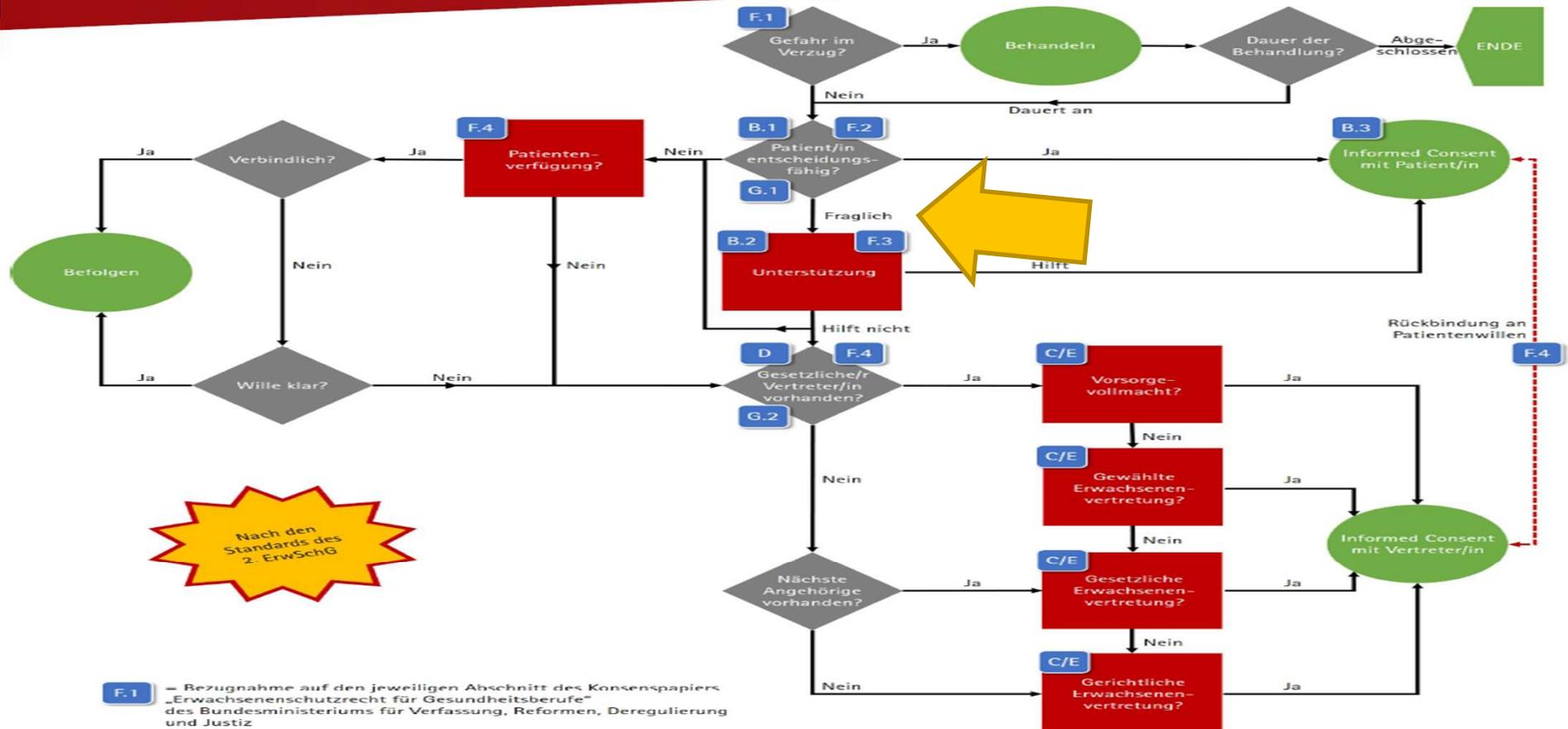
**Person entscheidet selbst.**

**Vertreter/in muss nicht einbezogen werden.**

**Beurteilung  
Entscheidungsfähig  
keit:**

**im Rahmen der Selbstbestimmungs- und  
Sicherungsaufklärung**

-





# Entscheidungsfähigkeit fraglich

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist nicht allein entscheidungsfähig	
<b>Beurteilung Entscheidungsfähigkeit</b>	<b>- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung</b>

## Beispiel Behindertenambulanz des KH der Barmherzigen Brüder





- ausreichend Zeit für Aufklärung und Diagnostik
- entspanntes Setting
- Leichte Sprache (siehe dazu etwa die Regeln des Netzwerks Leichte Sprache unter <http://www.leichte-sprache.org/die-regeln>)
- Gebrauch von Fotos und Symbolen
- Gebrauch von Lauten, Gesten, Gebärden, Berührungen
- Einsatz von plastischen Modellen zum Angreifen („Begreifen“), zB die Symbolbibliothek
- Einsatz von nicht-technischen (Karten, Objekte) und technischen Hilfsmitteln (Taster mit Sprachausgabe, Sprachcomputer, Tablets u.a.), zB PCs mit der Software Boardmaker von Mayer-Johnson u.a.
- Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher

## Entscheidungsfähigkeit fraglich

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist nicht allein entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung
Beziehung von Unterstützer/innen (§ 252 Abs. 2 ABGB)	- = Angehörige, nahestehende Personen und Vertrauenspersonen, Fachleute. - Veto gegen Einbeziehung von bestimmten Personen beachten (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich). - Ärztliche Bemühungspflicht um Unterstützung: abhängig von Umständen des Einzelfalls.



# „Unterstützer/innen“ – wie kann das in der Praxis funktionieren?



## „Unterstützer/innen“ - Legaldefinition

- **Angehörige**, nahestehende Personen (das kann auch der/die Vertreter/in sein) und Vertrauenspersonen
- **Fachleute** (z.B. Hospizbegleiter/innen, Behindertenbegleiter/innen, Besuchsdienste, Ethikberatungsdienst, Seelsorger/innen, Validation)
- kurz: eine oder mehrere **Personen, die mit dem Patienten/der Patientin kommunizieren** kann/können und helfen können, die Entscheidung selbst zu treffen



## „Unterstützer/innen“ - Auswahl

- Auswahl soll tunlichst im **Gespräch** mit der zu behandelnden Person treffen.
- **Hinweiskarten** (z.B. Gesundheitskommunikationspass oder Krankenhauspass) oder Kennzeichnung eines bestimmten am Handy gespeicherten Kontaktes mit „**ICE**“ („in case of emergency“).
- Beispiel für Wien: GeKO-Pass und GeKo-Mappe, [www.geko.wien](http://www.geko.wien); Beispiel für Vorarlberg: [www.krankenhauspass.at](http://www.krankenhauspass.at)).
- **Vorrangig die von ihr erwünschten Unterstützer/innen beiziehen.**



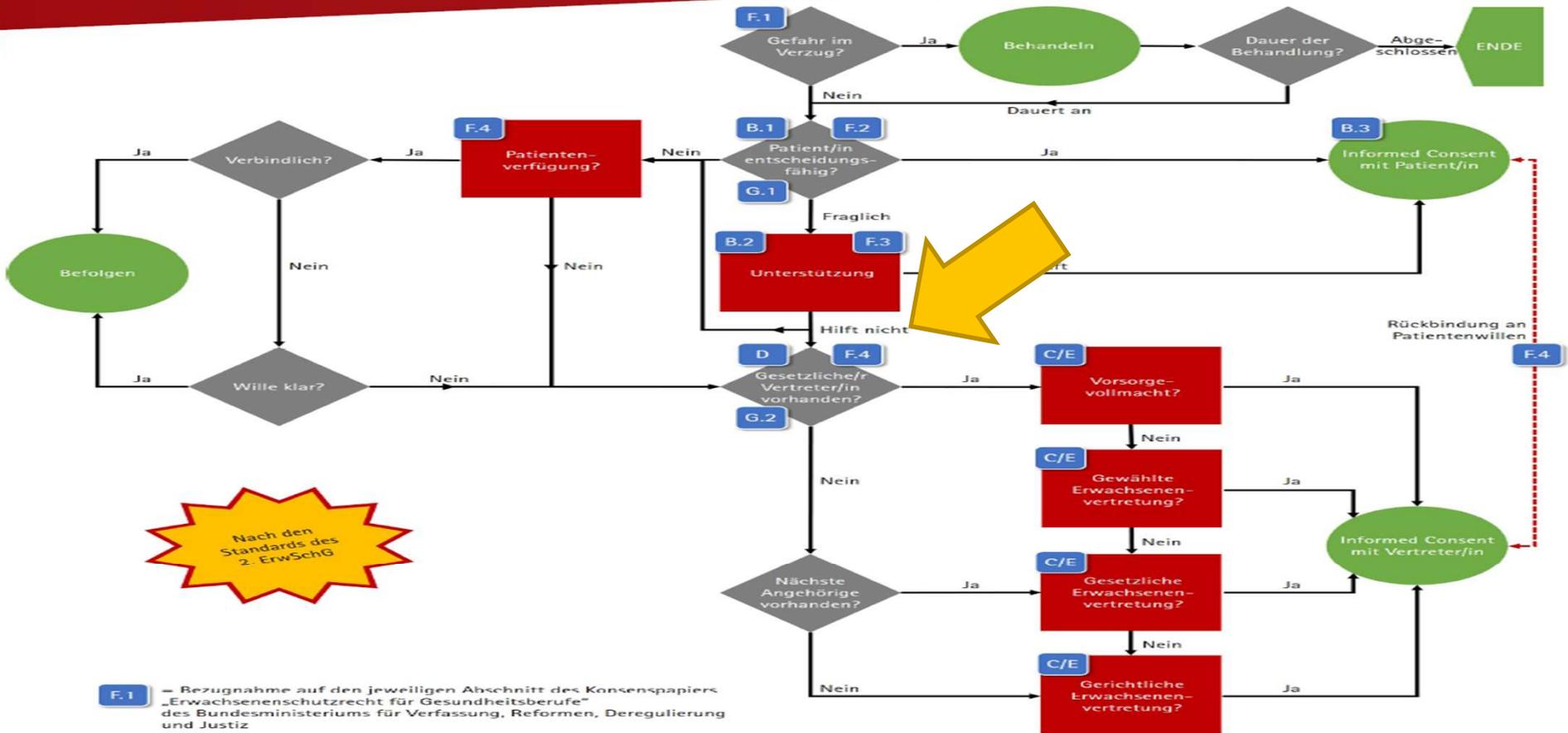
## Nachweis der Bemühungspflicht

„...der Arzt hat sich nachweislich um die Beziehung...zu bemühen,...

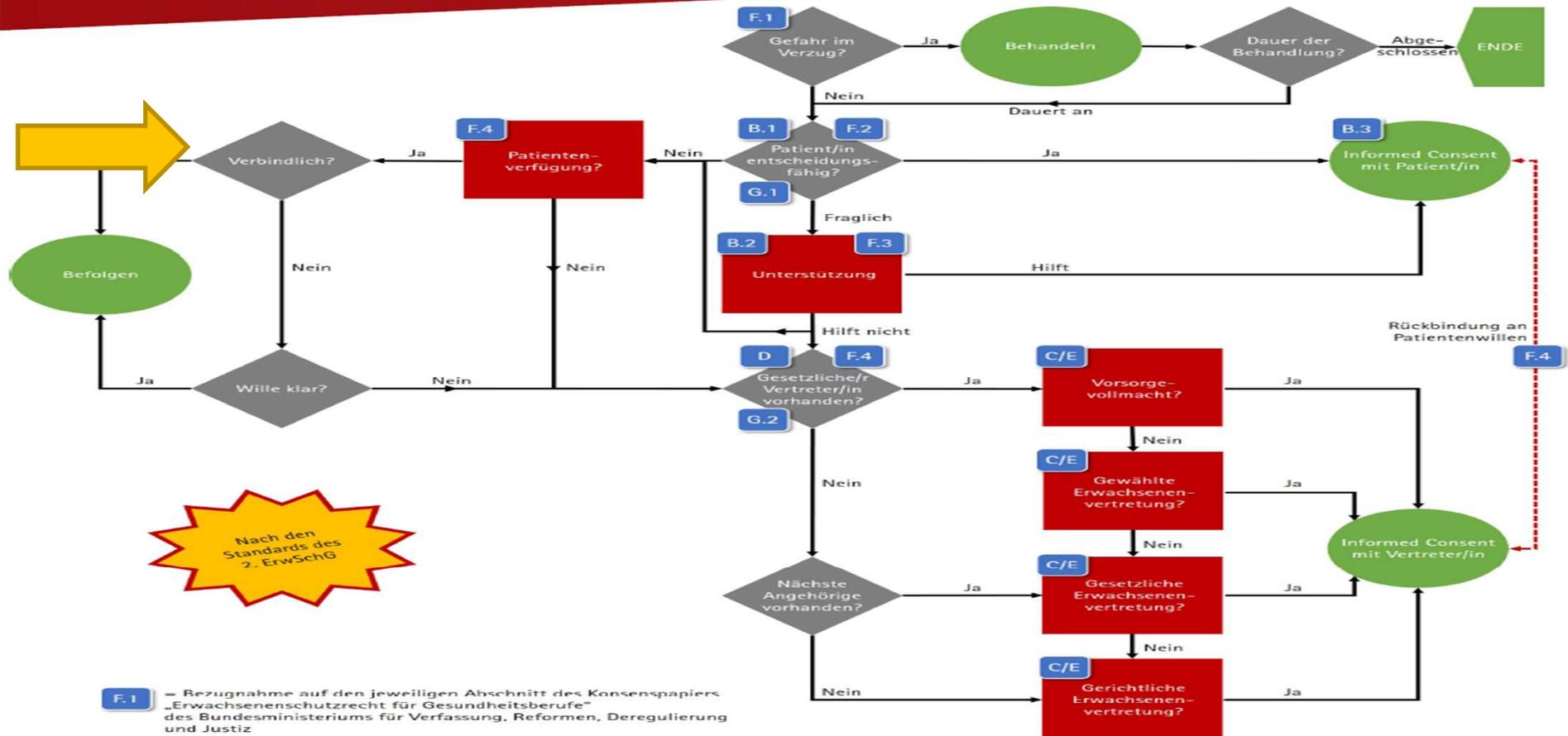
- entsprechende **Dokumentation** der Bemühung (wer wurde beigezogen, welche Schritte wurden gesetzt, Nachfrage beim Patienten, ggf. Ablehnung)

## Entscheidungsfähigkeit fraglich

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist nicht allein entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung
Beziehung von Unterstützer/innen (§ 252 Abs. 2 ABGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- = Angehörige, nahestehende Personen und Vertrauenspersonen, Fachleute.</li> <li>- Veto gegen Einbeziehung von bestimmten Personen beachten (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich).</li> <li>- Ärztliche Bemühungspflicht um Unterstützung: abhängig von Umständen des Einzelfalls.</li> </ul>
Vorgangsweise nach Unterstützung:	<p>Entscheidungsfähigkeit liegt vor → Entscheidung von Patient/in folgen.</p> <p>Entscheidungsfähigkeit liegt nicht vor → Regime nach § 254 ABGB (= Patient/in nicht entscheidungsfähig).</p>



IN 2018/01 vom 13.2.2018  
Zur Verfügung gestellt vom  
Ethikprogramm Barmherzige Brüder Österreich  
Autor: Priv.-Doz. Dr. Jürgen Wallner, MBA  
www.bbethik.at



Nach den Standards des z. ErwSchG



# Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

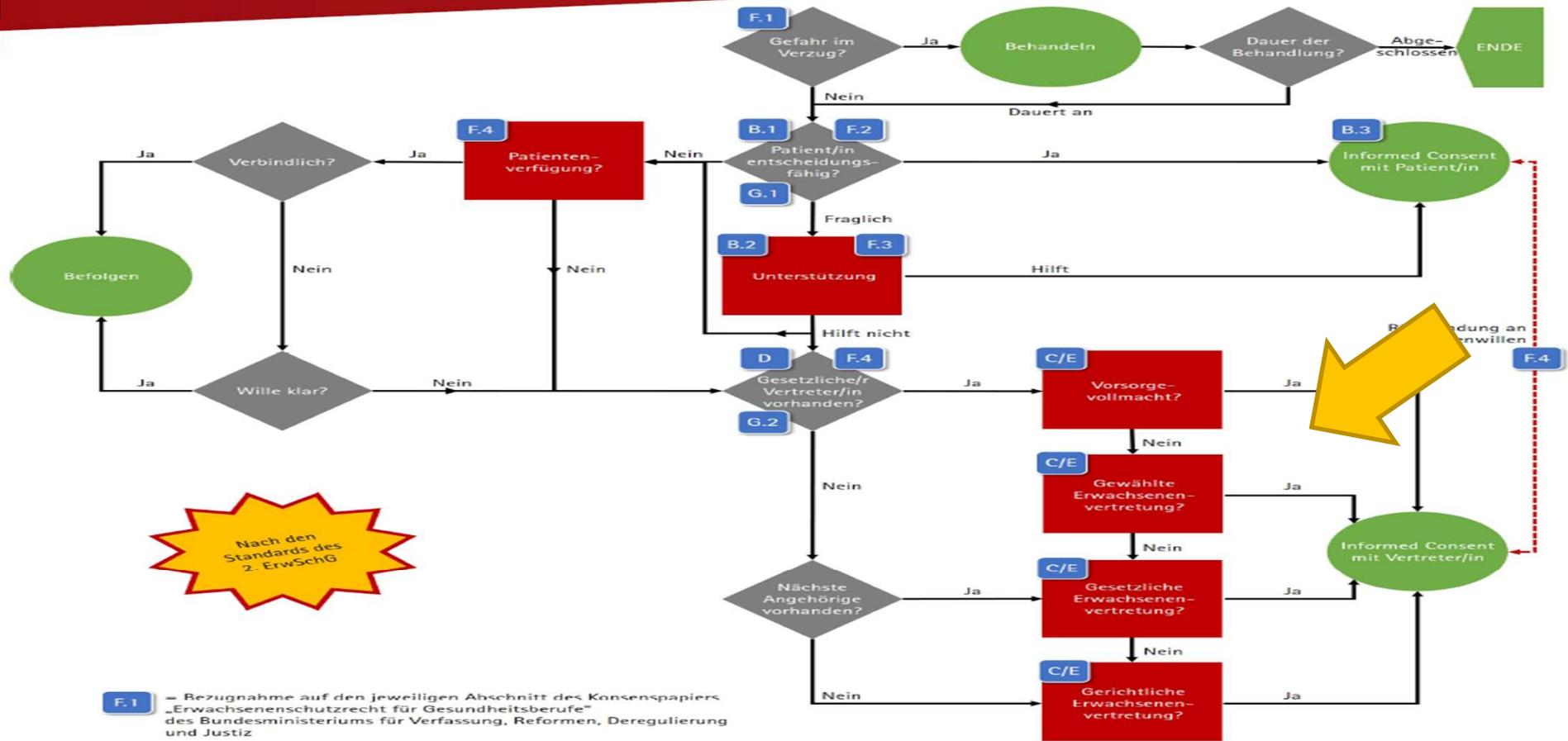
Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig

Beurteilung Entscheidungsfähigkeit

- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und  
Sicherungsaufklärung.

Verbindliche Patientenverfügung

- Verbindlicher Patientenverfügung folgen  
(§ 253 Abs. 4 ABGB).  
- → keine Entscheidungsbefugnis einer  
Vertretung



IN 2018/01 vom 13.2.2018  
Zur Verfügung gestellt vom  
Ethikprogramm Barmherzige Brüder Österreich  
Autor: Priv.-Doz. Dr. Jürgen Wallner, MBA  
www.bbethik.at



# Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

**Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig**

**Beurteilung Entscheidungsfähigkeit**

- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und  
Sicherungsaufklärung.

**Verbindliche Patientenverfügung**

- Verbindlicher Patientenverfügung folgen  
(§ 253 Abs. 4 ABGB).  
- → keine Entscheidungsbefugnis einer  
Vertretung

**Keine verbindliche Patientenverfügung:  
→ Einbindung Vertreter/in**

**Noch keine Vertretung vorhanden:  
→ Anregung einer gerichtlichen  
Erwachsenenvertretung bei Gericht.**

# Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

<b>Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig</b>	
<b>Beurteilung Entscheidungsfähigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung.</li> </ul>
<b>Verbindliche Patientenverfügung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindlicher Patientenverfügung folgen (§ 253 Abs. 4 ABGB).</li> <li>- → keine Entscheidungsbefugnis einer Vertretung</li> </ul>
<b>Keine verbindliche Patientenverfügung: → Einbindung Vertreter/in</b>	<p><b>Noch keine Vertretung vorhanden:</b> → Anregung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung bei Gericht.</p> <p><b>Vertreter/in vorhanden:</b> → Entscheidung Vertreter/in folgen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Wirkungsbereich umfasst</li> <li>- kein Veto Patient/in (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich).</li> </ul>

## Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung.
Verbindliche Patientenverfügung	- Verbindlicher Patientenverfügung folgen (§ 253 Abs. 4 ABGB). - → keine Entscheidungsbefugnis einer Vertretung
Keine verbindliche Patientenverfügung: → Einbindung Vertreter/in	Noch keine Vertretung vorhanden: → Anregung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung bei Gericht.
	Vertreter/in vorhanden: → Entscheidung Vertreter/in folgen, wenn: - vom Wirkungsbereich umfasst - kein Veto Patient/in (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich).
Gerichtliche Entscheidung einholen	- bei Dissens zwischen Vertreter/in + Patient/in.

## § 254 ABGB neu

Abs. 1:

- EV oder VB stimmt zu, PatientIn gibt zu erkennen, dass sie Behandlung nicht will.
- Gerichtliche Entscheidung (Genehmigung der Zustimmung oder Verweigerung der Genehmigung).
- Obligatorisches SV-Gutachten.
- Eigene VerfahrensvertreterIn.

## § 254 ABGB neu

Abs. 2:

- EV oder VB lehnt Behandlung ab, die von PatientIn gewünscht
- bzw. – bei unklarer Meinungsäußerung – mutmaßlich gewünscht (weil medizinisch indiziert).
- Gerichtliche Entscheidung (Ersetzung der Zustimmung oder Bestellung eines anderen Vertreters).
- Obligatorisches SV-Gutachten.

## Entscheidungsfähigkeit nicht gegeben.

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig	
Beurteilung Entscheidungsfähigkeit	- im Rahmen der Selbstbestimmungs- und Sicherungsaufklärung.
Verbindliche Patientenverfügung	- Verbindlicher Patientenverfügung folgen (§ 253 Abs. 4 ABGB). - → keine Entscheidungsbefugnis einer Vertretung
Keine verbindliche Patientenverfügung: → Einbindung Vertreter/in	Noch keine Vertretung vorhanden: → Anregung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung bei Gericht.
	Vertreter/in vorhanden: → Entscheidung Vertreter/in folgen, wenn: - vom Wirkungsbereich umfasst - kein Veto Patient/in (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich).
Gerichtliche Entscheidung einholen	- bei Dissens zwischen Vertreter/in + Patient/in. - bei übereinstimmender Ablehnung der Behandlung, wenn erhebliche Zweifel bestehen, dass Ablehnung wirklich Wille des Patienten ist.



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR JUSTIZ

# besonderer Rechtsbeistand im Verfahren bei Dissens

---



## Aufgaben des bes. Rechtsbeistandes

- Dissens zw. Patient und Vertreter
- parteiliche Vertretung der betroffenen Person
- keine Entscheidung/Zustimmung bzgl. der Behandlung an sich
- unabhängiger Rechtsbeistand, da Zwangsbehandlung iwS



# Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz - Medizinische Behandlung



Ärzttekammer 8.3.2018

Dr. Peter Barth